

(Abgeordneter Müller [L.-Schleußig].)

- (A) Die Gemeinde wurde veranlaßt, von den bereits geschlossenen Verträgen zurückzutreten, also einen Vertragsbruch zu begehen, und die Amtshauptmannschaft hat diese Absichten unterstützt und hat bei der Beschwerdeinstanz leider einen Rückhalt gefunden. Die Amtshauptmannschaften haben nicht nur ihre Befugnisse überschritten, sondern ihr Verhalten auch in einer ungeheuren Weise zu begründen versucht. Das zeigt der Fall der Gemeinde Mockau. Es handelt sich um ein größeres Projekt, an dem die Amtshauptmannschaft sehr interessiert war, um das Projekt einer Überlandzentrale. Die Amtshauptmannschaft versuchte, den widerspenstigen Gemeinden ihre Auffassung zu oktroyieren. Bei dieser Gelegenheit wurde die Gemeinde Mockau durch den Gemeindevorstand irreführt, der es nicht für notwendig hielt, dem Gemeinderat wichtige Dokumente, die auf seine Entscheidung einwirken konnten, vorzulegen. Der gesamte Gemeinderat war der Auffassung, daß hier eine schwere Amtsverletzung vorliege, und beantragte bei der Amtshauptmannschaft das Disziplinarverfahren gegen den Gemeindevorstand. Die Amtshauptmannschaft ging nicht nur nicht gegen den Gemeindevorstand vor, sondern sie wendete sich gegen die Gemeindevertreter, die es gewagt hatten, gegen den Gemeindevorstand vorzugehen. In einer Antwort der Amtshauptmannschaft wurde ausgeführt, daß der Gemeindevorstand nur dann verpflichtet sei, eine an die Gemeinde gerichtete Eingabe dem Gemeinderate vorzulegen, wenn die Angelegenheit nach seinem pflichtgemäßen Ermessen auch wirklich eine Beratung oder Beschlußfassung des Gemeinderates erforderlich mache. Hier wird der Gemeinderat als notwendiges Übel betrachtet. Es wird in das Ermessen des Gemeindevorstandes gestellt, darüber zu befinden, was im Interesse der Gemeinde notwendig ist.

Dabei sei ausdrücklich festgestellt, daß es sich hier für die Gemeinde um schwere finanzielle Opfer handelte und außerdem um eine Bindung auf 30 Jahre. Die vitalsten Interessen der Gemeinde standen auf dem Spiele. Aber die Amtshauptmannschaft glaubte, über den Gemeinderat hinweg entscheiden zu können, weil es in ihre Intentionen paßte; sie dekretierte, daß sich die Gemeindevertretung diese Dinge ohne weiteres gefallen lassen müsse.

Die Verhandlungen haben sich einige Jahre hingezogen. Es ist später der Amtshauptmannschaft sogar durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes nahegelegt worden, daß sie nicht das geringste gesetzliche Recht hatte, in irgendeiner Weise in die Gemeindeangelegenheiten einzugreifen. Die Amtshauptmannschaft ging aber weiter. Sie hat nicht nur in die Rechte der Gemeinde eingegriffen, sondern sie hat auch noch den Gemeinderat öffentlich bloßgestellt, indem sie eine formelle Ehrenerklärung für den

Gemeindevorstand losließ und gegen den Beschluß des Gemeinderates in den Amtsblättern bekanntmachte. Auch diese Handlung ist vom Oberverwaltungsgericht verurteilt worden. Das hat aber die Amtshauptmannschaft keineswegs abgehalten, auf diesem Wege fortzufahren. Kurze Zeit darauf ist sie disziplinarisch gegen einen Gemeindevertreter in der Umgebung von Zwenkau vorgegangen, der es gewagt hatte, an einem Schreiben der Aufsichtsbehörde eine zahme Kritik zu üben. Sie sehen, selbst nachdem die Praxis der Amtshauptmannschaften durch das Verwaltungsgericht öffentlich preisgegeben wurde, ließ sie sich nicht abhalten, ganz willkürlich gegen die Gemeinden zu verfahren.

Meine Herren! Ich brauche Sie nur daran zu erinnern — die Frage ist jetzt zum Teil überholt —, wie nach der Abänderung der Landgemeindeordnung vom Jahre 1912/13 die Amtshauptmannschaften sich bemüht haben, die Wahlrechtsverschlechterungen überall durchzusetzen, wie sogar eine Reihe von Gemeinden in der Umgebung von Leipzig durch die Amtshauptmannschaften gezwungen worden sind, eine weitgehende Teilung der Unansässigen-Wählerklasse vorzunehmen und die unbemittelte Bevölkerung völlig zu entzweien. Das war nur dadurch möglich, daß den Behörden ein so weitgehendes Aufsichtsrecht zugebilligt wurde, das jeder freien Entwicklung der Gemeinden hinderlich sein muß. Diese Tätigkeit der Aufsichtsbehörden hat nicht nur den kleinen Gemeinden zu schaffen gemacht. Auch große Städte sind davon in Mitleidenschaft gezogen worden. Ich will nur auf einen Fall hinweisen, der die Gemeinde Leipzig betrifft. Es handelt sich da um eine Erhöhung des Straßenbahntarifs. Die Aufsichtsbehörde und auch das Ministerium setzten sich ohne weiteres über die Stadt hinweg und genehmigten der Straßenbahngesellschaft, der die Bewohner Leipzigs auf Jahre hinaus ausgeliefert sind, eine Tarifierhöhung. Das Oberverwaltungsgericht hat zwar entschieden, daß diese Erhöhung des Tarifs gegen den Willen der Stadt Leipzig nicht statthaft sei und daß die Stadtgemeinde mindestens gehört werden mußte. Damit ist aber natürlich die Frage nicht prinzipiell entschieden. Das Selbstverwaltungsrecht der großen Gemeinden schwebt fortwährend in der Luft und wird durch die Aufsichtsbehörden bedroht.

Meine Herren! Dieselben Beschwerden sind vorzubringen gegen das Bestätigungsrecht. Auch hier hat einer der Herren Kollegen bereits darauf hingewiesen, welche Bedeutung das Bestätigungsrecht für die Gemeinden hat. Ich brauche nur an den Ausspruch zu erinnern, den noch kurz vor dem Kriege der sächsische Minister des Innern, Graf Bixthum von Eckstädt, tat, und